

Satzung des Inklusionsbeirates Odenthal (IBO)**vom 23.03.2021**

Der Rat der Gemeinde Odenthal hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 01. Oktober 2020, auf der Grundlage des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz NRW – BGG NRW) vom 16. Dezember 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV.NRW S. 207), in Kraft getreten am 01. September 2018, insbesondere § 1 und § 13, in seiner Sitzung vom 23.03.2021 einen autonomen Inklusionsbeirat gegründet und die folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Ziel**

Ziel des Beirates ist es, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung zu beseitigen bzw. zu verhindern, um eine gleichberechtigte und selbst bestimmte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen und die in der UN-Konvention - „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung im Dezember 2006“ - festgelegten Inklusion umzusetzen. Das soll in erster Linie durch Mitwirkung an den kommunalen Willensbildungsprozessen und einer Sensibilisierung des öffentlichen Bewusstseins für die Probleme der Menschen mit Behinderung verwirklicht werden.

§ 2**Zusammensetzung**

- (1) Nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen der Menschen mit Behinderung zählen dazu die Personen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben. Diese sollten im Beirat vertreten sein.
- (2) Je im Rat vertretene Fraktion ein Vertreter, Selbsthilfegruppen, Vereine, Initiative, Beratungs- und betreuungsverbände für Menschen mit Behinderung entsenden je eine /n Vertreter/in; diese haben Stimmrecht.
Insgesamt hat der Beirat höchstens 19 Mitglieder, bei mehr Interessierten entscheidet der Rat.

- (3) Dem Beirat sollen nur in Odenthal wohnende Personen angehören. Bezüglich überregionaler Gruppierungen sind hierzu Ausnahmen möglich.
- (4) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, kann die entsendende Gruppe eine/n Nachfolger/in benennen.
- (5) Während der Amtszeit des Beirates ist eine Nachbenennung für die Gruppen nach Absatz 2 möglich, soweit § 3 Absatz 4 dies erlaubt.

§ 3

Amtszeit, Wahl und Konstituierung

- (1) Der Beirat wird für die Dauer der jeweiligen Ratsperiode gebildet. Der bestehende Beirat bleibt solange im Amt, bis der neue Beirat konstituiert ist.
- (2) Zwölf Wochen vor Ablauf der Amtszeit wird die neue Wahlperiode des Beirates vom Bürgermeister durch eine Mitteilung in der Presse bekannt gegeben und die unter § 2 Absatz 2 aufgeführten Einzelpersonen sowie Vereinigungen werden aufgefordert, innerhalb von vier Wochen ihre/n Vertreter/in für den Beirat zu benennen.
- (3) Der Bürgermeister lädt die gem. § 3 Absatz 2 benannten Kandidaten zu einer konstituierenden Sitzung ein und leitet diese Sitzung.
- (4) Der Beirat besteht aus bis zu 19 stimmberechtigten Mitgliedern.
- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende/n und seine/n Stellvertreter/in. Alternativ hierzu kann auch eine Doppelspitze mit 2 gleichberechtigten Personen, ohne weitere Vertreter, gewählt werden. In diesem Falle ist die Bezeichnung „der/die Vorsitzende“ in dieser Satzung im Plural zu verstehen.

Die Wahl erfolgt durch einen der Versammlung gewählten Wahlleiter in getrennten Wahlgängen nach § 50 Abs. 2 GO NRW.

§ 4

Beratende Mitglieder und Vertreter der Verwaltung

- (1) Der/die Vorsitzende des Sozialausschusses und/oder sein/e Vertreter/in nehmen beratend an den Sitzungen des Beirates teil. Von der Gemeindeverwaltung nimmt die mit der Wahrnehmung von Inklusionsaufgaben betraute Stelle oder deren Vertreter/in als beratendes Mitglied teil.

- (2) Im Fall der Verhinderung eines stimmberechtigten Beiratsmitgliedes kann von der betreffenden Gruppe ein/e Stellvertreter/in benannt werden.
- (3) Der Beirat kann weitere Personen zu Sachfragen zu den Sitzungen einladen, soweit es ihm für die Durchführung seiner Aufgaben geboten erscheint.
- (4) Der Bürgermeister und / oder der für Soziales zuständige Dezernent können jederzeit an den Sitzungen des Beirates teilnehmen.

§ 5

Aufgaben des Vorsitzenden

Der/die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie. Er/sie stellt die Tagesordnung im Benehmen mit der Verwaltung auf. Der/die Vorsitzende vertritt den Beirat in der Öffentlichkeit, informiert diese über Sitzungen, Vorhaben und anstehende Probleme.

§ 6

Aufgaben des Beirates

- (1) Der Beirat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Insbesondere wird er sich der öffentlichen behindertenrelevanten Probleme annehmen und die Gesamtinteressen der Menschen mit Behinderung im Sinne der UN-Konvention vertreten.
Ein besonderer Schwerpunkt seiner Arbeit ergibt sich aus der Zielsetzung „Barrierefreiheit“ gemäß § 4 des BGG NRW.
- (2) Der Beirat soll den Kontakt zu den in Odenthal tätigen Behindertengruppen pflegen. Er fördert in diesem Zusammenhang die Bildung von Gruppierungen von Menschen mit Behinderung.
- (3) Der Beirat macht die von ihm festgestellten berechtigten Ansprüche und Forderungen der Menschen mit Behinderung geltend.
- (4) Der Beirat soll einmal im Quartal tagen

§ 7

Zusammenarbeit mit Rat , Ausschüssen und Verwaltung

- (1) Der Beirat ist berechtigt in allen Angelegenheiten, die ihn betreffen, der Gemeindeverwaltung Vorschläge zu machen, Anregungen zu geben oder Anfragen an die Verwaltung zu richten.

- (2) Dem Sozialbereich der Gemeindeverwaltung obliegt die Terminüberwachung und ggf. die Einschaltung des Ausschusses für Schule und Soziales sowie der sonst zuständigen Fachausschüsse. Bei Hinderungsgründen für eine zügige Behandlung ist dem Beirat unverzüglich ein Zwischenbericht zu geben. Über Ergebnisse ist der Beirat zeitnah zu unterrichten.
- (3) An den Sitzungen des Ausschusses für Schule und Soziales sowie Planen und Bauen kann der/die Vorsitzende des Beirates oder sein/e Stellvertreter/in beratend teilnehmen. Berät der Rat oder ein Ausschuss Angelegenheiten, die auf einen Vorschlag oder eine Anregung des Beirates zurückgehen, haben der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in das Recht, dazu in der Sitzung gehört zu werden.
- (4) Der Beirat hat über das Ratsinfosystem Zugriff auf alle öffentlichen Vorlagen der Verwaltung.

§ 8

Geschäftsordnung

Der Beirat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Bis dahin gilt die Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde entsprechend.

§ 9

Geschäftsführung

Der Beirat führt seine Geschäfte selbst.

Die Geschäftsführung wird durch die Gemeindeverwaltung in sachlicher und personeller Hinsicht unterstützt.

§ 10

Ehrenamt, Abgeltung von Aufwendungen

- (1) Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder erhalten entsprechend § 10 der Hauptsatzung der Gemeinde Odenthal aufgrund der Regelung für sachkundige Bürger zur Abgeltung ihrer Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an Sitzungen des Beirates Aufwandsentschädigung, und zwar Sitzungsgeld, Ersatz von Verdienstaussfall und Fahrtkostenerstattung.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die bisherige Satzung des Beirates für Menschen mit Behinderung (BMB) vom 13.05.2014 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:

Der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung des Inklusionsbeirates Odenthal stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 23.03.2021 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) – in der zurzeit gültigen Fassung –

kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Odenthal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Odenthal, den 26.03.2021

gez. Lennerts
(Bürgermeister)